

Schulung zum Sachverständigen für Gefährdungsanalyse nach TrinkwV. § 16 Abs. 7 Nr. 2

Zielsetzung

Bereits geschulte Fachkräfte für Trinkwasserhygiene werden über Neuerungen durch die im Januar 2018 veröffentlichte 4. Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung, den aktuellen UBA-Empfehlungen sowie Inhalt und Aufbau von Gefährdungsanalysen geschult. Nach erfolgreich bestandener Prüfung darf der Sachverständige die Gefährdungsanalysen von Trinkwasseranlagen durchführen und wird auf Wunsch bei den Berliner Gesundheitsämtern gelistet.

Seminarinhalt

- Aktuelle Änderungen der Trinkwasserverordnung
- Probenahme: Checklisten der Labore, Probenahmestellen, Bewertung von Laborergebnissen, etc.
- Technische Regeln Trinkwasser: DIN EN 806 ff, DIN EN 1717, VDI 6023, DVGW Arbeitsblätter 551 und 553, ZVSHK Merkblätter, UBA Empfehlungen, etc.
- Kalkulation
- Gefährdungsanalyse: Ortsbegehung, Gefährdungsanalyse aus praktischer Sicht, Aufbau des Gutachtens
- Bewertung von Trinkwasseranlagen und möglichen Gefährdungen unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und Veröffentlichungen
- Praxisbeispiele
- Prüfung

Teilnehmer

Voraussetzungen:

Meisterprüfung oder einschlägiges (gleichwertiges) Studium im Fachbereich SHK, Techniker

sowie

SHK-Fachkraft für Hygiene und Schutz des Trinkwassers oder gleichwertige Qualifikation (z.B. Schulung nach VDI 6023 Kat. A)

Seminarort

SHK-Kompetenzzentrum Berlin

Dozenten

Andreas Foerster
Christian Strehlow
Jürgen Bulst
Gregor Kalwitz

Anzahl der Unterrichtsstunden	ca. 16
Seminar – Nr. 01	26.08.-27.08.2020
Preis (inkl. Prüfung)	
Mitglieder	515,00 €
Nichtmitglieder	660,00 €

Diese Schulung dient auch der ständigen Fortschreibung der an die Gesundheitsämter gehenden Liste der zertifizierten Sachverständigen für die Gefährdungsanalyse nach TrinkwV. § 16 Abs. 7 Nr. 2. Die Aktualisierung der Sachverständigenliste wird darin bestehen, dass eine Sachverständigensitzung einmal im Jahr stattfinden wird.

Ohne jährliche Teilnahme an der Sachverständigensitzung kann der jeweilige Sachverständige für die Gefährdungsanalyse nach TrinkwV § 16 Abs. 7 Nr. 2 in der jeweils aktualisierten Liste nicht mehr geführt werden.

Bitte beachten Sie:

Die Durchführung der Gefährdungsanalyse muss unabhängig von anderen Interessen erfolgen. Insbesondere muss eine Befangenheit vermieden werden. Eine Befangenheit ist dann zu vermuten, wenn Personen an der Planung, dem Bau oder Betrieb der Trinkwasser-Installation selbst beteiligt waren oder sind.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Theorie						
Termin		26.08.	27.08.			
Beginn		08:00	08:00			
Ende		17:00	17:00			

Voraussetzung zur Schulung:

Die fachliche und persönliche Voraussetzung muss durch Zertifikate, ausgestellt auf die teilnehmende Person, nachgewiesen werden. Bescheinigungen und/oder Zertifikate die bei Herstellerschulungen erworben werden können nicht anerkannt werden.

Eine gewünschte Eintragung in die öffentliche Liste kann erst nach vollständig erbrachten Nachweis erfolgen.

Hinweis:

Ein entsprechender Nachweis (Zertifikat) ist bitte der Anmeldung beizulegen bzw. nachzureichen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.